Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2/11\_2019

Lausanne, 15. März 2019

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. März 2019 (8C\_603/2018)

## Bedarf für Spezialprodukte nicht belegt: Keine Erhöhung der Nothilfe für Diabetiker

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat zu Recht die Erhöhung der Nothilfe für einen abgewiesenen Asylbewerber mit Diabetes abgelehnt. Gemäss der vom Betroffenen eingereichten Arztberichte muss er keinen speziellen Ernährungsplan mit bestimmten, festgelegten Lebensmitteln einhalten, die besondere Kosten auslösen würden. Vielmehr kann er die ärztlich empfohlene Ernährung auch ohne Erhöhung der Nothilfe beschaffen.

Der Mann war 2011 in die Schweiz eingereist. Sein Asylgesuch wurde 2012 rechts-kräftig abgewiesen und der Betroffene weggewiesen. Er lebt heute in einer Notunter-kunft und bezieht vom Sozialamt des Kantons Zürich Nothilfe von täglich 8.50 Franken. 2017 ersuchte er um Erhöhung der Nothilfe auf 16 Franken, da er an Diabetes mellitus Typ II leide und sich mit 8.50 Franken keine diabetesgerechte Ernährung leisten könne. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wies seinen Rekurs 2017 ab, das Verwaltungsgericht seine Beschwerde im vergangenen Juli.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Betroffenen in seiner öffentlichen Beratung vom Freitag ab. Das kantonale Gericht verletzt kein Bundesrecht, wenn es die Erhöhung der Nothilfe auf 16 Franken abgelehnt hat. Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichten ergibt sich in allgemeiner Weise, dass er eine diabetesgerechte Ernährung einzuhalten hat. Hingegen hat er keinen speziellen Ernährungsplan zu befolgen, der bestimmte, festgelegte Lebensmittel umfassen würde,

die zwingend besondere Kosten auslösen. Ärztlich empfohlen ist lediglich eine kohlenhydratarme Diät mit regelmässigen kleinen Mahlzeiten, genügend Gemüse und Ballaststoffen. Ein finanzieller Unterschied zwischen der ärztlich empfohlenen und einer normalen Ernährung wird damit nicht begründet und es ist auch nicht belegt, worin der geltend gemachte finanzielle Aufwand für geeignete Nahrung bestehen soll. Vielmehr kann
der Betroffene die für sein Krankheitsbild geeignete Nahrung auch ohne Mehrkosten beschaffen, zumal er aufgrund der Akten nicht auf teure Spezialprodukte, sondern allgemein auf gesundheitsbewusste Kost angewiesen ist.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

**Hinweis**: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 8C\_603/2018 eingeben.